

**1. BEZEICHNUNG DES BERUFES**

4 0723 16 01 Bőrtermékkészítő (Ortopédiai cipész szakmairány)

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES BERUFESLederwarenhersteller:in (Fachrichtung: Schuhmacher:in für orthopädische Schuhe)
(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)**3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN**

- an der Entwicklung von Fertigungstechnologien und der Herstellung von orthopädischen Schuhen mitzuwirken, und zwar entweder selbständig oder unter der Aufsicht eines Ingenieurs in einem orthopädischen Unternehmen;
- orthopädische Schuhe in orthopädischen Werkstätten zu entwerfen, Grund- und Schnittmuster zu planen, zu modellieren, Musterstücke anzufertigen, Richtzeiten zu bestimmen;
- ein Musterstück, Schuhleisten in Übereinstimmung mit den medizinischen Standards und Indikationen herzustellen;
- Arbeitsanweisungen und Dokumentationen auf der Grundlage von ärztlichen Verordnungen und Indikationen zu erstellen sowie die erforderlichen Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffe, Maschinen und Geräte zu bestimmen;
- die Verantwortung für die Einhaltung der technischen Anweisungen zu übernehmen;
- das für die Wiederherstellung des Gleichgewichts erforderliche Zubehör zu dimensionieren und zu gestalten;
- den gesamten Prozess der Herstellung von orthopädischen Schuhen zu verfolgen, die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse in den Bereichen Schuhherstellung, Informatik und Fachfremdsprachen anzuwenden und zu nutzen.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE DER INHABER/DIE INHABERIN DER ZEUGNISERLÄUTERUNG AUSÜBEN KANN

7217 Schuster:in, Schuhmacher:in, Schuhreparaturen

(*) Bemerkungen:

¹ in der Originalsprache. | ² Die Übersetzung der Bezeichnung hat rein informativen Charakter. | ³ Bei Bedarf auszufüllen. Die Zeugnislerläuterung enthält weitere Informationen über den Abschluss, verfügt aber für sich genommen über keinen rechtlichen Status. Das Format basiert auf dem Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.

©EUROPÄISCHE UNION, 2002-2020 | europass.cedefop.europa.eu ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DER ZEUGNISERLÄUTERUNG

<p>Name und Status der die Zeugniserläuterung ausstellenden Stelle</p>	<p>Name und Status der für die Anerkennung der Zeugniserläuterung zuständigen nationalen Behörde</p> <p>Ministerium für Kultur und Innovation</p>																		
<p>Niveau der Zeugniserläuterung (national oder international)</p> <p>NQR Stufe: 4</p> <p>EQR Stufe: 4</p> <p>DKRS-Nummer: 4</p>	<p>Bewertungsskala/Bestehensregeln</p> <p>Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend</p> <p>Um zur Grundprüfung für die jeweilige Branche zugelassen zu werden, muss der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin alle vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre erfolgreich abgeschlossen haben oder seine/ihre Vorkenntnisse, die angerechnet werden können, umfassen bereits die Anforderungen der Grundprüfung für die jeweilige Branche. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung für die Berufsausbildung ist der erfolgreiche Abschluss aller vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre und das erfolgreiche Absolvieren eines zusammenhängenden Berufspraktikums. Wenn der Student/die Studentin eine Grundprüfung für die jeweilige Branche ablegen muss, ist die Grundprüfung für die jeweilige Branche auf folgende Weise gewichtet anzurechnen: Die branchenbezogene Grundprüfung fließt mit der folgenden Gewichtung in das Ergebnis der beruflichen Prüfung ein: Branchenbezogene Grundprüfung: 15%, Berufliche Prüfung: 85%</p>																		
<p>Serienzeichen der Zeugniserläuterung: CXK A</p> <p>lfd. Nummer: 123456</p> <p>Zeitpunkt der Ausstellung der Zeugniserläuterung: 2024.05.02</p>	<p>Bezeichnungen und Noten für die theoretischen und praktischen Fächer der branchenbezogenen Grundprüfung und der beruflichen Prüfung anhand einer fünfstufigen Skala</p> <p>Branchenbezogene Grundprüfung: Das erforderliche Vorwissen wurde durch Anrechnung anerkannt</p> <p>Berufliche Prüfung</p> <p>zentral interaktiv</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Fachkenntnisse in Lederwarenherstellung (Schuhmacher/in für orthopädische Schuhe)</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Projektaufgabe</td> </tr> <tr> <td>Projektaufgabe in Lederwarenherstellung (Schuhmacher/in für orthopädische Schuhe)</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsteil A: Vorstellung des Gesellenstücks</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsteil B: die vor Ort zu erstellende praktische Prüfungsarbeit</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsteil C: vor Ort anzufertigende Prüfungsarbeit in Bereichen Konstruktion und Entwurf</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> </td> </tr> <tr> <td>Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent</td> <td style="text-align: center;">100%</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table>	Fachkenntnisse in Lederwarenherstellung (Schuhmacher/in für orthopädische Schuhe)	5	Projektaufgabe		Projektaufgabe in Lederwarenherstellung (Schuhmacher/in für orthopädische Schuhe)	5	Prüfungsteil A: Vorstellung des Gesellenstücks	5	Prüfungsteil B: die vor Ort zu erstellende praktische Prüfungsarbeit	5	Prüfungsteil C: vor Ort anzufertigende Prüfungsarbeit in Bereichen Konstruktion und Entwurf	5			Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent	100%	Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform	5
Fachkenntnisse in Lederwarenherstellung (Schuhmacher/in für orthopädische Schuhe)	5																		
Projektaufgabe																			
Projektaufgabe in Lederwarenherstellung (Schuhmacher/in für orthopädische Schuhe)	5																		
Prüfungsteil A: Vorstellung des Gesellenstücks	5																		
Prüfungsteil B: die vor Ort zu erstellende praktische Prüfungsarbeit	5																		
Prüfungsteil C: vor Ort anzufertigende Prüfungsarbeit in Bereichen Konstruktion und Entwurf	5																		
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent	100%																		
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform	5																		
<p>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</p> <p>In die Mittelschule (Sekundarstufe II)</p>	<p>Internationale Abkommen</p>																		
<p>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess</p> <p>Bedingung für die Zulassung zur Prüfung: Anfertigung einer Prüfungsarbeit und Abgabe der dazugehörigen Dokumentation innerhalb der von der die Prüfung organisierenden Institution angegebenen Frist</p>																			

Rechtsgrundlagen

Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes über die Fachausbildung ,
Regierungsverordnung 319/2020 (VII. 1.) über die Änderung der Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes
über die Fachausbildung ,
Regierungsverordnung 11/2020 (II.7.) über die Umsetzung des Erwachsenenbildungsgesetzes,
Gesetz Nr. LXXX von 2019 über die berufliche Bildung,
Regierungsverordnung Nr. 292/2023 (VII. 6.) über die Änderungen der Regierungsverordnung, die sich aus der nachträglichen
Folgenabschätzung der Umstrukturierung der Berufsbildung ergeben.

6. OFFIZIELL ANERKANNTE MÖGLICHKEITEN, EINE ZEUGNISERLÄUTERUNG ZU ERWERBEN

Beschreibung der branchenbezogenen Grundprüfung und des theoretischen und praktischen Unterrichts an beruflichen Schulen	Verteilung der Stundenzahl auf das gesamte Programm
Gesamte Ausbildungsdauer	1907 Stunden

Zugangsbedingungen:

- Schulische Vorbildung: Grundschulabschluss (Sekundarstufe I)
- Arbeitsmedizinische Untersuchung: erforderlich

Sonstige Informationen:

BERUFSPRAKTISCHES FACH	STUNDEN
Bildliche Darstellung - Praktikum	12 Stunde
Kreative Werkstatt	12 Stunde
Kenntnisse im Produktdesign	12 Stunde
Material- und Warenkunde	12 Stunde
Grundlagen des Zuschneidens	12 Stunde
Vorbereitende Tätigkeiten	12 Stunde
Zusammenfügung und abschließende Arbeitsschritte	12 Stunde
Branchenspezifische Informatik	12 Stunde

BERUFSTHEORETISCHES FACH	STUNDEN
Arbeitnehmerkenntnisse	12 Stunde
Fremdsprachenkenntnisse für Arbeitnehmer	12 Stunde
Bildliche Darstellung - Praktikum	12 Stunde
Kreative Werkstatt	12 Stunde
Grundkenntnisse in Kunstgeschichte	12 Stunde
Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	12 Stunde
Digitale Berufskenntnisse	12 Stunde
Kenntnisse im Produktdesign	12 Stunde
Material- und Warenkunde	12 Stunde
Grundlagen des Zuschneidens	12 Stunde
Vorbereitende Tätigkeiten	12 Stunde
Zusammenfügung und abschließende Arbeitsschritte	12 Stunde
Branchenspezifische Informatik	12 Stunde

Zusammenhängendes Berufspraktikum	160 Stunde
Insgesamt	412 Stunde

Die Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen sowie die Programmpläne sind verfügbar unter: <https://ikk.hu>
 Die vorliegende Zeugniserläuterung wurde auf der Grundlage der Regierungsverordnung Nr. 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes zur Berufsausbildung formuliert.

Nationalen Referenzzentrale: Nationale Agentur für Berufs- und Erwachsenenbildung: <https://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:
 Ausstellungsdatum: 2024.05.02

L. S.